



Amtsblatt

der Stadt Datteln

60. Jahrgang

8. August 2025

Nr. 14

Inhalt:

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 für die Stadt Datteln
2. Wahlbekanntmachung für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR-Wahl) am 14. September 2025
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln vom 16. Juli 2025
4. Öffentliche Bekanntgaben durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am
14. September 2025 für die Stadt Datteln**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Datteln wird in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025 im Rathaus, Sitzungssaal im ersten Obergeschoss, Zimmer 1.33, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag und Mittwoch	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der unter Ziffer 1 genannten Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025, 12.00 Uhr, bei der Stadt Datteln, Wahlamt, Rathaus, erstes Obergeschoss, Zimmer 1.19, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen möchte, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in ihrem/seinem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Datteln mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (hellblau),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Rates (hellgelb),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrates/der Landrätin (moosgrün),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages (altweiß),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datteln, 4. August 2025



Olaf Stümpel
Dezerent und Kämmerer
- Wahlleiter -

**Wahlbekanntmachung für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der
Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR-Wahl) am
14. September 2025**

1. Die allgemeinen Kommunalwahlen (Wahl zum Landrat/zur Landrätin und Kreistag des Kreises Recklinghausen sowie zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin und Vertretung der Stadt Datteln) sowie zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr finden gleichzeitig statt am 14. September 2025 und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Datteln ist in 19 allgemeine Wahl- und 19 Stimmbezirke eingeteilt. Im Rahmen der Kommunalwahlen bilden die Wahlbezirke 1 bis 9 den Kreiswahlbezirk 29 und die Wahlbezirke 10 bis 19 den Kreiswahlbezirk 30. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt werden, sind der Wahl- bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der/die Wähler/in hat für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in oder eine Liste (RVR-Wahl) für

- die Wahl des Landrates/der Landrätin
- die Wahl des Kreistages
- die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- die Wahl der Vertretung der Stadt Datteln
- die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

gekennzeichnet werden.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie den Namen des Bewerbers/der Bewerberin oder der Liste (RVR-Wahl), dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählenden ist unzulässig.

Ein Wählender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Er/Sie faltet die Stimmzettel einzeln so zusammen, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind, und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander.

Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:

- moosgrün für die Wahl des Landrates/der Landrätin
- altweiß für die Wahl des Kreistages
- hellblau für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- hellgelb für die Wahl der Vertretung der Stadt Datteln
- violett für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

4. Die Wahlhandlung und die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimm- bzw. Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Wahlhandlung der Briefwahlvorstände (siehe Ziffer 8).
5. Wähler/innen mit einem Wahlschein können in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl an den Wahlen teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen gemeinsamen amtlichen Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag, amtliche Stimmzettel sowie ein Merkblatt).
7. Der rote Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Erdgeschoss des Rathauses, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, zusammen.
9. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gilt:

1. Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr findet gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025 statt.
2. Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander. Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr werden Stimmzettel im Farbton violett verwendet, die die Überschrift "Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025" tragen.
3. Jede/r Wählende hat für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Stimme, die er/sie durch Ankreuzen einer Liste oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt.
4. Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss.

Datteln, 4. August 2025



Stümpel
Dezernent und Kämmerer
- Wahlleiter -

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes
Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln**

vom 16.7.2025

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl I Nr. 394).

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 5 b „Hötting Süd“ sowie die dazugehörige Begründung vom 20.02.2025 als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln nebst Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachdienst 6.1 Stadtplanung, Zimmer 2.22, während der Dienststunden (derzeit: Montag und Mittwoch: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Dienstag und Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Hinweise:

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuches (BauGB):

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- „(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB):

- „(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 b „Hötting Süd“ der Stadt Datteln in Kraft.

Datteln, 16.7.2025



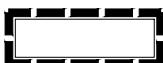
Dora
Bürgermeister



STADT DATTELN FACHDIENST 6.1 -Stadtplanung-

Übersichtsplan zur Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 5a und 5b

Legende:



Bebauungsplan Nr. 5 (rechtskräftig gem. Bekanntmachung vom 11.-22.12.1963)



Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 gem. Amtsblatt v. 27.11.2020



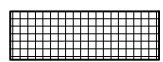
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 im westlichen Bereich
(zukünftig: Teilfläche des Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 5b)



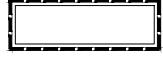
Erweiterung/Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5a zum
Aufstellungsbeschluss v. 27.11.2020 - um die Flurstücke im westlichen Bereich/
Anpassung an die Flurstücksgrenzen östl. der B 235/Ostring



Teilaufhebung der Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5a
vom Aufstellungsbeschluss v. 27.11.2020
(zukünftig: Teilfläche des Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplan Nr. 5b)



zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5a

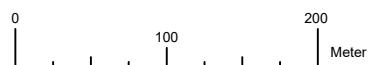


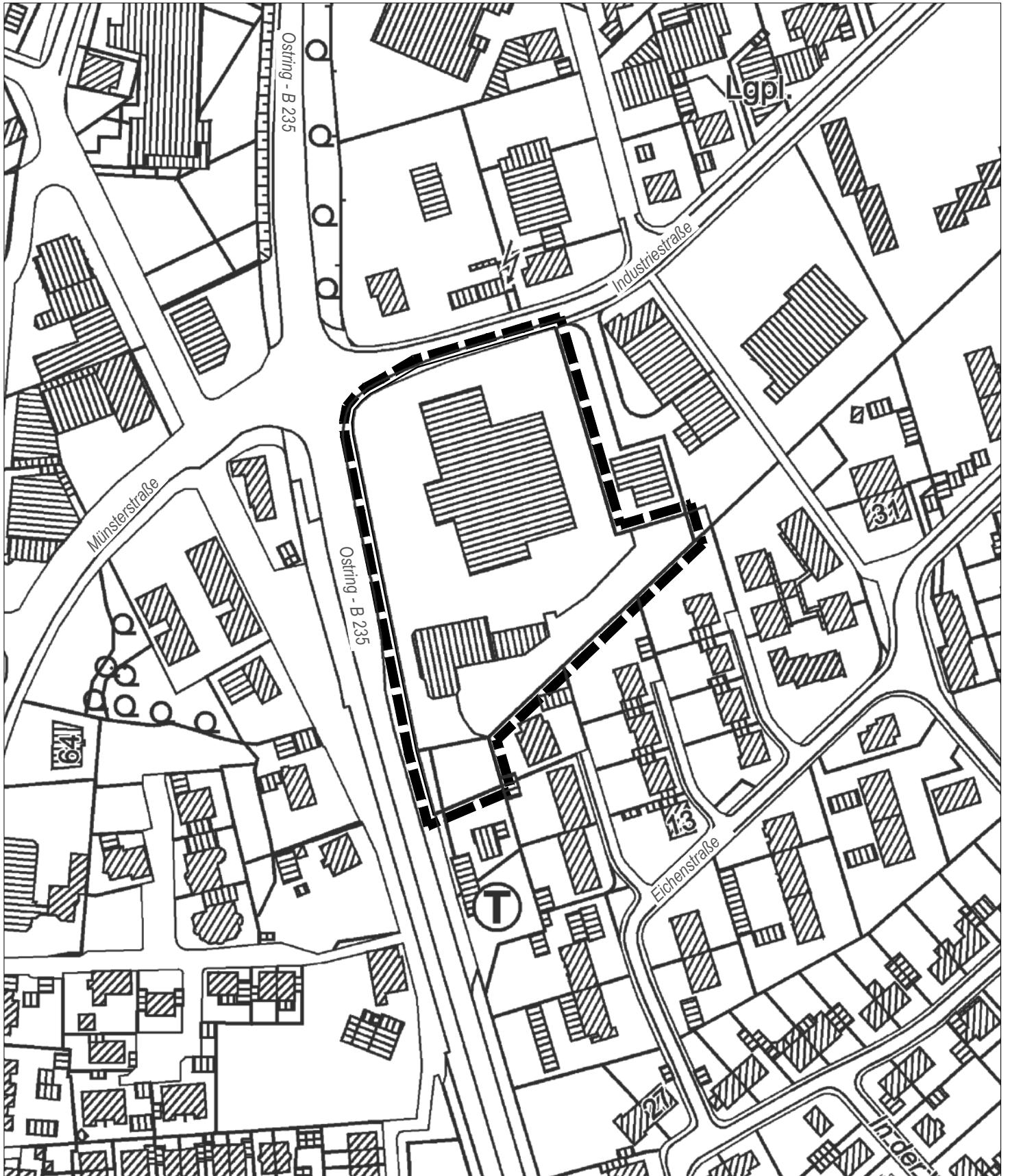
zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5b

Stand: 10.08.2023



Maßstab





STADT DATTELN FACHDIENST 6.1 -Stadtplanung-

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5b

Legende:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5b

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokumente vom 07.07.2025

Az: 1011104.0280094

Für Gerber, Kardelen

(letzte bekannte Anschrift: Castroper Straße 84, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.

Im Auftrag

M.Schroer

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV.NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Schreiben des Rechtsamtes vom 28.07.2025

Az: FD 3.2 HV

für Herrn Ilker Kudu , geb. am 30.03.1984 in Datteln,

(letzte bekannte Anschrift: Wittener Str. 50, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Infothek, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag



Hövener

STADT DATTELN

Dezernat Bürgerdienste Sicherheit Ordnung

Juristische Sachbearbeitung / Rechtsamt

Genthiner Str. 8

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Aufhebung § 48 SGB X vom 12.03.2025

Az: 1011130.0265698

für Herrn Naveedullah Sapi, geb. am 11.05.1997 in Kunar (Afghanistan)
(letzte bekannte Anschrift: Castroper Straße 254, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Herr Hoffmann
Sachbearbeiter Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln
Martin-Luther-Str. 13
45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Vorläufige Zahlungseinstellung

Az: 1011117.0086643

für Herrn Marcel Tobias Schröer, geb. am 07.08.1991 in Datteln
(letzte bekannte Anschrift: Castroper Straße 329, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 27, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Tschich
Sachbearbeiterin Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln
Martin-Luther-Str. 13
45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Anhörung nach § 24 SGB X

Az: 1011117.0086643

für Herrn Marcel Tobias Schröer, geb. am 07.08.1991 in Datteln
(letzte bekannte Anschrift: Castroper Straße 329, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 27, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Tschich
Sachbearbeiterin Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln
Martin-Luther-Str. 13
45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokument vom 04.06.2025

Az: 1011130.0278608

Für Shkliar, Artem

(letzte bekannte Anschrift: Elisabethstraße 26, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gez.

Im Auftrag

M. Schroer

Sachbearbeitung Leistung

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln